



II-8474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/72-I/6/89

10. August 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3968 IAB

1989 -08- 11

zu 4064 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen haben am 29. Juni 1989 unter der Nr. 4064/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fernsehversorgung 8795 Radmer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Maßnahmen wurden in den letzten Jahren zur Verbesserung des Fernsehempfanges in der Radmer getroffen?
- 2) Seit wann ist den Verantwortlichen des ORF bekannt, daß der Empfang der ORF-Fernsehprogramme in dieser Kleinregion nicht möglich ist?
- 3) Wann werden die notwendigen Investitionen für einen einwandfreien Empfang in der Radmer vorgenommen?
- 4) Bis wann kann die Bevölkerung in der Radmer die ORF-Fernsehprogramme einwandfrei und störungsfrei empfangen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974 (in der Folge: BVG-Rund-

- 2 -

funk), sieht unter anderem vor, daß die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation bundesgesetzlich festzulegen sind. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe gewährleisten (Art. I BVG-Rundfunk).

In Durchführung des BVG-Rundfunks ist das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) BGBl.Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 606/1987, ergangen.

Nach § 1 RFG wird zur Besorgung der im RFG angeführten Aufgaben unter der Bezeichnung "Österreichischer Rundfunk" (ORF) ein Wirtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet.

Eine der angesprochenen Aufgaben bildet der in § 2 und § 3 RFG näher ausgeführte Versorgungsauftrag, wonach der ORF neben der Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen auch für "die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen" zu sorgen hat (§ 2 Abs. 1 RFG).

§ 3 Abs. 1 RFG führt weiters aus, daß der ORF unter Mitwirkung aller Studios für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen hat, "wobei anzustreben ist, daß alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig im bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen versorgt werden".

- 3 -

Aus der oben wiedergegebenen Rechtslage ergibt sich im Hinblick auf die gegenständliche parlamentarische Anfrage, daß Adressat des gesetzlich umschriebenen Versorgungsauftrags ausschließlich der ORF ist, der diesen Versorgungsauftrag "nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit" nachzukommen hat, wobei eine gleichmäßige und ständige Versorgung lediglich "anzustreben" ist.

Durch das BVG-Rundfunk wurde im übrigen die Unabhängigkeit der Personen und Organe des ORF sichergestellt, sodaß dem Bund eine Einflußnahme auf Entscheidungen des ORF - etwa im Hinblick auf die Erfüllung des Versorgungsauftrags durch den ORF - verfassungsgesetzlich verwehrt ist.

Aus Anlaß der parlamentarischen Anfrage habe ich den Österreichischen Rundfunk um Informationen betreffend die "Fernseerversorgung 8795 Radmer" ersucht und dabei folgende Antworten erhalten:

Zu Frage 1:

Der ORF hat im Jahre 1975 unter erheblichem technischen und finanziellen Aufwand der Sendeanlage Radmer und die Zubringerstation Stubbach errichtet, um die damals dort bestehende Versorgungslücke zu schließen. Durch diese Maßnahme ist es gelungen, über 95 % der ca. 1000 Einwohner dieser Region mit beiden Fernsehprogrammen des ORF zu versorgen.

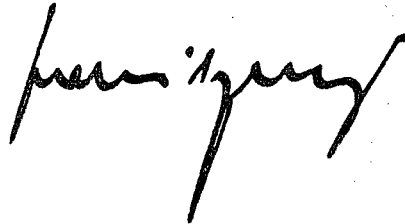
Zu Frage 2:

Bereits im Zuge der Planungsarbeiten zur erwähnten Sendeanlage war evident, daß - wie überdies bei jedem anderen derartigen Projekt in ganz Österreich - nicht 100 % der Region Radmer mit beiden Fernsehprogrammen erreicht werden können. Im konkreten Fall blieben ca. 15 Wohnobjekte in vom Sender abgeschatteten Lagen unversorgt.

- 4 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Seitens des ORF sind derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant, da diese im Hinblick auf den Versorgungsauftrag des ORF gemäß § 3 RFG ("...nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ...") sowie die Verpflichtung zur Geschäftsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß § 31 Abs. 2 RFG als nicht gerechtfertigt erscheinen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunzinger', is centered on the page.